



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 15.996/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2020-0.446.926

Datum:
Wien, 27. Aug. 2020

**Betreff: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz
1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Da im Entwurf auch Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte vorgesehen sind, kommt der Frage, inwieweit die Regelungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, besondere Bedeutung zu.

Datenschutzrechtlich ist insbesondere auf § 1 DSGVO zu verweisen. Diese Bestimmung ist nicht nur als Verfassungsbestimmung in Geltung, sondern normiert auch das Grundrecht auf Datenschutz. Als Folge dieser grundrechtlichen Verankerung müssen gesetzliche Eingriffe besondere Qualitätsmerkmale erfüllen. Dazu gehört neben der Verhältnismäßigkeit auch, dass Eingriffe klar und bestimmt formuliert sein müssen.

In diesem Punkt weist der Entwurf erhebliche Schwächen auf. Beispielhaft sei die geplante Formulierung von § 5 Abs. 4 EpG genannt. Hier wäre eine genauere Regelung wünschenswert und aus unserer Sicht auch verfassungsrechtlich erforderlich.

Seite 2/2

Der geplante § 5 Abs. 6 EpG bewirkt darüber hinaus noch Unklarheiten zu der Frage, ob sich die (unbestimmt vorgesehene) Datenverarbeitung auf die Einwilligung der Betroffenen oder auf die Erfüllung einer Gesetzespflicht stützen soll. Diese Unterscheidung ist relevant, wenn es um die weitere Verarbeitung und die Rechte der Betroffenen geht.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)